



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Magnus Inkasso

- 1.** Die Einzelfirma Magnus Inkasso bzw. die Firmeninhaberin Alexandra Großbichler wird hiermit beauftragt, eine offene Forderung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzubringen, vor allem eine rasche Einbringung zu gewährleisten. Dies ist insoweit zu verstehen, dass Magnus Inkasso keinerlei Garantie oder sonstige Zusage für die tatsächliche Hereinbringung der gegenständlichen Forderung übernimmt. Geschuldet ist ausschließlich fachgerechte Bemühung.
- 2.** Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner übergebenen Forderung - dem Grunde sowie der Höhe nach. Die Forderung wird seitens Magnus Inkasso in jenem Umfang betrieben, in welchem diese seitens des Auftraggebers bekannt gegeben wurde.
- 3.** Magnus Inkasso ist ermächtigt, Zahlungsvereinbarung nach eigenem Ermessen abzuschließen, wobei die Höhe der Forderung bzw. die Bonität des Schuldners maßgeblich sind. Der Auftraggeber wird gegen diesbezügliche Vereinbarungen keinen Einwand erheben und gestattet Magnus Inkasso, nach eigener Anschauung zu entscheiden.
- 4.** Zahlungen, die vom Schuldner direkt an den Auftraggeber getätigt werden bzw. sämtliche Vereinbarungen oder Abmachungen die der Auftraggeber mit dem Schuldner trifft, müssen unverzüglich schriftlich an Magnus Inkasso weiter gegeben bzw. vorher abgesprochen werden. Sollte dem nicht entsprochen werden, so ist Magnus Inkasso berechtigt, auf Basis der bekannt gegebenen Information abzurechnen. (siehe Punkt 8)
- 5.** Bei Auftragsstorno innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung, entstehen für den Auftraggeber keinerlei Kosten, nach 14 Tagen werden dem Auftraggeber angefallene Kosten und Barauslagen in Rechnung gestellt. Diese werden auch dann verrechnet, wenn Vergleiche oder Direktzahlungen mit dem Schuldner getroffen werden, die Forderung unberechtigt/strittig ist, keine Erteilung der Klagsvollmacht gegeben wird, oder aber auch bei Weitergabe der Forderung an Dritte (anderes Inkassobüro oder Anwaltskanzlei). Es wird hier auf die Klarstellung in Punkt 8 sowie 11 verwiesen.
- 6.** Für eine eintretende Verjährung der Forderung übernimmt Magnus Inkasso keinerlei Haftung.
- 7.** Eingehende Teilzahlungen bzw. Gelder vom Schuldner, werden unverzüglich an den Auftraggeber überwiesen und abgerechnet. Magnus Inkasso behält sich jedoch die Möglichkeit vor, die Eingänge für die Tilgung von Kosten, Zinsen und Kapital aufzuteilen. Die vom Schuldner eingeforderten Zinsen tritt der Auftraggeber an Magnus Inkasso als Auftraggebergebühr ab.
- 8.** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die verrechneten Kosten gemäß der Verordnung über die Höchstsätze für Inkassoinstitute laut BGBl 141/1996 vom 27.03.1996 entsprechen und der zweckentsprechenden Eintreibung dienen.
- 9.** Festgehalten wird, dass sämtliche erwirkte Unterlagen in jeglicher Form im Eigentum von Magnus Inkasso bleiben, es besteht keine Herausgabepflicht an den Auftraggeber.
- 10.** Soll die Betreuung für bereits verjährte, ausgeklagte Forderungen oder ausgebuchte Forderung vorgenommen werden, gelten Sondervereinbarungen die vorher mit Magnus Inkasso getroffen werden.
- 11.** Wird eine Forderung gerichtlich betrieben, erfolgt diese nur nach Rücksprache zwischen dem Auftraggeber und Magnus Inkasso. Für den Fall der gerichtlichen Betreuung der Forderung durch eine von Magnus Inkasso namhaft gemachte Anwaltskanzlei, übernimmt der Auftraggeber die Barauslagen/Gerichtskosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, hier zweckentsprechende Kosten und Honoraraufwand zu übernehmen. Er verpflichtet sich weiters, nach Bekanntgabe durch Magnus Inkasso, allfällige Gerichts-, Pauschal- und sonstige Gebühren an Magnus Inkasso bzw. von dieser namhaft gemachten Anwaltskanzlei binnen einer Wochenfrist zu zahlen. Auf die Regelung im Folgepunkt wird im Übrigen verwiesen.
- 12.** Im Falle der Bestreitung der Forderung bzw. wird ein Prozessverfahren notwendig, bezahlt der Auftraggeber sämtliche Kosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten eventl. auch Kosten des Prozessgegners, Barauslagen). Dies gilt ebenso bei Klagsabweisung oder Klagsrückziehung/Storno.
- 13.** Als Gerichtsstand wird 4400 Steyr vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht.
- 14.** Der Auftraggeber bestätigt am Auftragsformular mit seiner Unterschrift/Stempel, dass er alle Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze akzeptiert. Weiters wird bestimmt, dass mündliche Vereinbarungen oder Abweichungen/Änderungen unbedingt schriftlich festgehalten werden müssen – ansonsten sind diese gegenstandslos.